

Bäume, Sträucher und Hecken schneiden

Bei verschiedenen Liegenschaften in den Gemeindegebieten ragen Sträucher und Bäume auf die Strassen und Trottoirs hinaus. Wir bitten alle GrundeigentümerInnen die Bäume, Sträucher und Hecken entlang der öffentlichen Strassen und Wege gemäss dem kantonalen Strassengesetz zurückzuschneiden.

Die GrundeigentümerInnen und PächterInnen von Liegenschaften entlang von Flurstrassen werden ebenfalls aufgefordert, Bäume und wildwachsende Stauden rechtzeitig auszuforsten, um Schäden am Strassenbaukörper vorzubeugen.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie des Unterhalts entlang von Strassen und Trottoirs gelten folgende Gesetzesbestimmungen:

Art. 69 Abs. 4 Strassengesetz:

Neue sichtbehindernde Einfriedungen entlang von öffentlichen Strassen dürfen ohne Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen; an unübersichtlichen Strassenstellen sowie an Kreuzungen und Einmündungen dürfen sie die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen.

Art. 70 Abs. 5 Strassengesetz:

Das Lichtraumprofil der Strassen ist beidseitig auf eine Höhe von 2.5 m über Trottoirs und 4.5 m über der Strassenfahrbahn und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von einhängenden Ästen freizuhalten; unterlassen die EigentümerInnen oder BesitzerInnen das rechtzeitige Zurückschneiden, so hat auf deren Kosten das Strassenorgan diese Arbeit anzuordnen.

Die betroffenen GrundeigentümerInnen werden hiermit aufgefordert, die entsprechenden Arbeiten bis Mitte Dezember 2022 auszuführen, andernfalls die erforderlichen Schnittarbeiten unter Kostenfolge zu Lasten der EigentümerInnen vorgenommen werden.

Wir verweisen dazu im Speziellen auf die verschiedenen Häckselaktionen der Gemeinden, welche jeweils separat publiziert werden beziehungsweise der Abfall-Agenda des KVV NW entnommen werden können (www.suibr.ch).

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die zuständige Person der jeweiligen Gemeinde sowie des kantonalen Strasseninspektorates gerne zur Verfügung:

Buochs Ro Dallenwil Ro Emmetten An Ennetbürgen Th Ennetmoos He Hergiswil Mi Oberdorf Ma Stans Flo Stansstad Sai Wolfenschiessen Ch	nomas Käslin olf Wesner oger Anderhalden ndreas Käslin nomas Kempf einz Britschgi ichel Zumstein artin Kayser orian von Rotz andra Durrer nristian Niederberger urt Gander	078 632 09 70 041 624 52 82 041 629 77 94 041 624 99 99 041 624 98 23 041 618 20 06 041 632 65 56 041 618 62 59 041 619 01 71 041 618 24 23 041 629 73 37 041 618 46 68	www.beckenried.ch www.buochs.ch www.dallenwil.ch www.emmetten.ch www.ennetbuergen.ch www.ennetmoos.ch www.hergiswil.ch www.oberdorf-nw.ch www.stans.ch www.stansstad.ch www.wolfenschiessen.ch kurt.gander@nw.ch
--	--	--	--











































Gemäss Strassengesetz Art. 69, Abs. 4



















